

- Mustervertrag -

Forschungs- und Entwicklungsvertrag

Zwischen dem/der

[Betrieb/Firma ...]
vertreten durch *[...]*
[Adresse]

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und der

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Schlossplatz 4
91054 Erlangen

für ihren Lehrstuhl/für ihr Institut für *[...]* (Prof. *[...]*)
[Adresse]

- nachfolgend Universität genannt -

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

PRÄAMBEL

[ggf.]

§ 1

Aufgabenstellung und Durchführung

- (1) Die Universität führt im/am Institut/Lehrstuhl für *[...]* der Fakultät für *[...]* Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für den Auftraggeber durch.

Im einzelnen sind folgende Aufgaben im Zeitraum *[...]* unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. *[...]* und weiteren Mitarbeitern des Instituts/Lehrstuhls durchzuführen:

(genaue Bezeichnung der Fragestellung/Arbeitsschritte etc. oder Verweis auf Anlage)

- (2) Die Universität verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter, Mitglieder und sonstige Personen an der Durchführung der Arbeiten zu beteiligen, die sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verpflichtet haben.

- (3) Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt. Nach Abschluss der Arbeiten erhält der Auftraggeber binnen [...] einen Abschlussbericht, welcher das Ergebnis der Arbeiten in nachvollziehbarer Weise weitergibt sowie die dabei entstandenen Unterlagen und Rechenprogramme enthält.

§ 2 Vergütungsregelung

- (1) Der Auftraggeber beteiligt sich an der Finanzierung des o.g. Forschungs- und Entwicklungsvorhabens in Höhe von [...] € (in Worten [...]) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer gemäß dem als Anlage beigefügten Kostenplan/des im Auftrag vom [...] enthaltenen Kostenplans. Die aufgrund dieses Vertrages vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mittel sind Zuwendungen zur Erfüllung der Forschungsaufgaben der Universität.

- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag ist vom Auftraggeber wie folgt bereitzustellen:

[...] € (in Worten [...]) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer nach Unterzeichnung des Vertrages,

[...] € (in Worten [...]) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer [...],

[...] € (in Worten [...]) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer [...].

Die Zahlung erfolgt jeweils auf Abruf durch die Universität auf ein von ihr zu bezeichnendes Konto. Die Zahlung des letzten Teilbetrages ist unabhängig von der Vorlage des gemäß § 1 Abs. 3 zu erstellenden Abschlussberichtes.

- (3) Außer der Vergütung gemäß Abs. 1 werden Reisekosten, die im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Entwicklungsauftrag anfallen, durch den Auftraggeber nur nach vorheriger Abstimmung auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (4) Für zusätzliche, nicht in diesem Vertrag vereinbarte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch die Universität, die auf einem ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers beruhen, wird durch den Auftraggeber gesonderter Aufwendungsersatz geleistet.
- (5) Die Vergütungsregelungen nach den §§ 4ff bleiben unberührt.

§ 3 Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

- (1) Die Universität wird die ihr und ihren Mitarbeitern aufgrund dieses Vertrages bekannt werdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge des Auftraggebers vertraulich behandeln, soweit dies im berechtigten Interesse des Auftraggebers liegt. Der Auftraggeber wird als vertraulich gekennzeichnete Arbeitsergebnisse von Mitarbeitern der Universität, von denen er im Rahmen der gemeinsamen Forschungsarbeiten Kenntnis erhält, in gleicher Weise vertraulich behandeln. Diese Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von [...] Jahren ab Beendigung des Forschungsvorhabens. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die bei der Durchführung der Forschungsarbeiten hinzugezogenen Mitarbeiter, Mitglieder und sonstige Personen die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.

- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen
- allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt werden oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
 - bei der empfangenden Vertragspartei bereits vorhanden sind oder unabhängig von den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach § 1 entwickelt werden oder
 - die preisgebende Vertragspartei schriftlich auf die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung verzichtet
- (3) Der Auftraggeber anerkennt die grundsätzliche Pflicht der Universität zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der an ihr durchgeführten Forschungsarbeiten. Veröffentlichungen während der Laufzeit des Vorhabens werden vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der Auftraggeber einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.
- (4) Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben durch die Arbeit im Projekt betroffen sind, wird der Auftraggeber den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Doktoranden oder Habilitanden angemessen Rechnung tragen.

§ 4 Altschutzrechte

- (1) Die Vertragsparteien bleiben jeweils Inhaber der von ihnen vor Beginn der Arbeiten gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte (Altschutzrechte).
- (2) Die Vertragsparteien informieren sich vor Beginn und fortlaufend nach bestem Wissen und Gewissen über das Bestehen von Altschutzrechten, soweit sie für die Durchführung der Arbeiten oder für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind sowie inwieweit Dritte an solchen Altschutzrechten nutzungsberechtigt sind und die jeweilige Vertragspartei in der Nutzung dieser Altschutzrechte beschränkt ist. Sie informieren sich ferner nach bestem Wissen und Gewissen über ihnen bekannte Schutzrechte Dritter.
- (3) Soweit Altschutzrechte der Vertragsparteien für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Vertragsparteien gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck der Arbeiten begrenztes, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.
- (4) Soweit Altschutzrechte der Vertragsparteien für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Vertragsparteien gegenseitig eine Option auf Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen ein.
- (5) Soweit Altschutzrechte Dritter für die Durchführung der Arbeiten oder die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind verständigen sich die Vertragsparteien hierüber gesondert.

§ 5 Rechte an den Ergebnissen der Arbeiten

- (1) Die Ergebnisse der Arbeiten, mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse, gehen mit der Übergabe des Schlussberichts an den Auftraggeber über, vorbehaltlich der Rechte der Universität nach § 8.
- (2) Sind die Ergebnisse, soweit diese der Universität zustehen, durch Urheberrechte geschützt, so steht dem Auftraggeber vorbehaltlich der Regelung in § 8 das nicht ausschließliche, durch den Auftraggeber übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese in unveränderter oder veränderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 6 Erfindungen, Schutzrechte

- (1) Erfindungen, die Arbeitnehmer der Universität während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten gemäß § 1 tätigen, werden von der Universität im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unbeschränkt in Anspruch genommen und - soweit vom Auftraggeber gewünscht unter Mithilfe der Patentstelle des Auftraggebers - im Namen der Universität zum Schutzrecht angemeldet sowie danach dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Diese Schutzrechte stehen ausschließlich der Universität zu. Die Universität trägt die entstehenden Kosten.
- (2) Erfindungen, die gemeinsam von Arbeitnehmern der Universität und Arbeitnehmern des Auftraggebers während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten gemäß § 1 getätigt werden, werden von den Vertragsparteien gegenüber ihren Arbeitnehmern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unbeschränkt in Anspruch genommen und gemeinsam im Namen der Universität und des Auftraggebers zum Schutzrecht angemeldet. Die Vertragspartner werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich informieren, sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen. Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.
- (3) Wenn die Universität Erfindungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht zum Schutzrecht anmelden oder ein angemeldetes Schutzrecht nicht fortführen oder aufrechterhalten will, wird sie den Auftraggeber entsprechend informieren.

§ 7 Nutzung der Schutzrechte

- (1) Die Universität räumt dem Auftraggeber eine Option auf Abschluss eines Vertrages über eine exklusive Lizenz zur Nutzung der Schutzrechte nach § 6 gegen angemessene Gegenleistung ein. Die Nutzungsrechte werden in einem abzuschließenden Lizenzvertrag geregelt.
- (2) Die Laufzeit der Option ist befristet auf drei Monate ab Abschluss der Forschungsarbeiten. Eine Verlängerung der Option ist kostenpflichtig.
- (3) Die Option ist durch den Auftraggeber per eingeschriebenen Brief gegenüber der Universität auszuüben.

- (4) Will der Auftraggeber bei gemeinschaftlich angemeldeten Schutzrechten das Nutzungsrecht gewerblich ausüben, ist eine Vereinbarung mit der Universität über den Anteil der Universität am Schutzrecht gegen ein angemessenes Entgelt zu treffen. Die Nutzung durch Dritte bedarf der Abstimmung zwischen Auftraggeber und der Universität.

§ 8 Rechte der Universität

Unbeschadet der Regelungen in §§ 5 bis 7 behalten die Universität und ihre betroffenen Mitarbeiter für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre in jedem Fall ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an Ergebnissen und Rechten gemäß §§ 5 bis 7. Hinsichtlich Veröffentlichungen gilt § 3.

§ 9 Haftung

- (1) Die Universität wird die vereinbarten Forschungsarbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewähr wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsauftrags wirtschaftlich und technisch verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt die Universität diese unverzüglich dem Auftraggeber mit.
- (2) Die Vertragspartner haften
- bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung bei fahrlässiger Verletzung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme. Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden (z.B. entgangenen Gewinn) ist bei fahrlässiger Verletzung ausgeschlossen.
 - im übrigen nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden. Der Höhe nach ist die Haftung bei fahrlässigem Handeln begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme. Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden (z.B. entgangenen Gewinn) ist bei fahrlässigem Handeln ausgeschlossen.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in Abs. 2 gelten nicht für
- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - Ansprüche wegen arglistigen Verhaltens eines Vertragspartners;
 - Ansprüche aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale;
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Vorzeitige Beendigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – zu kündigen. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Forschungsvorhabens werden ab dem Zeitpunkt der Beendigung weitere Forschungsarbeiten durch die Universität nicht mehr durchgeführt. Die Universität wird die bis dahin vorliegenden Unterlagen dem Auftraggeber zusenden. Der Auftraggeber erstattet

der Universität über den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Vorhabens hinaus diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung des Forschungs- und Entwicklungsauftrags und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen, es sei denn, die Universität unterlässt es pflichtwidrig, für die rechtzeitige Beendigung der rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen. Die bei vorzeitiger Beendigung über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus an die Universität zu erstattenden Aufwendungen dürfen die bei Durchführung des Vorhabens insgesamt veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

**§ 11
Salvatorische Klausel**

Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

**§ 13
Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Erlangen.

....., den

....., den

.....
(Unterschrift Auftraggeber)

.....
(Unterschrift Universität)

.....
(Unterschrift Lehrstuhl/Institut)